

In der Parteigerichtssache

des Herrn H aus H

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den Ortsverband R der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband H,
vertreten durch den Ortsverbandsvorsitzenden Herrn Dr. B MdHB aus H

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU in der Sitzung vom 04. Oktober 1988 in
Bonn im Einvernehmen aller Beteiligten im schriftlichen Verfahren unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Unter Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H vom 06.10.1986 wird festgestellt, daß die auf der Ortsversammlung des Antragsgegners vom 03.03.1986 gefaßten Beschlüsse über Kandidatenvorschläge für die Bürgerschaft, für die Bezirksversammlung sowie für den Ortsausschuß unwirksam sind.

2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Gebühren und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Ortsverbandes R der CDU, Landesverband H (Antragsgegner). Nach Angaben des Antragstellers hat dieser Ortsverband etwa 1.200 Mitglieder. Durch Schreiben vom 18.02.1986 hat der Antragsgegner seine Mitglieder zu fünf Veranstaltungen eingeladen. Unter Ziffer 2 dieses Schreibens heißt es u.a.:

"Wir dürfen Sie ferner einladen zu einer ortsverbandsinternen Veranstaltung am Montag, dem 03. März 1986, um 20.00 Uhr, in den Musiksaal der Schule ...zu einem Filmbericht über China

...

Bei dieser Ortsverbandsveranstaltung wollen wir außerdem Vorschläge für die Bürgerschaft und Bezirksversammlung beraten."

Der Einladung folgten nach Angaben des Antragsgegners ca. 90 Mitglieder, nach Angaben des Antragstellers ca. 65 Mitglieder. In dem vom Antragsgegner erstellten Protokoll heißt es u.a.:

"Am Montag, den 03. März 1986, fand eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der die Vorschläge für die Bezirksversammlung, die Bürgerschaft und die beiden Spitzenpositionen im Ortsausschuß vorgeschlagen und beschlossen worden sind."

Ausweislich des Protokolls wurden die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreiteten Kandidatenvorschläge jeweils mit Mehrheit bei bis zu fünf Gegenstimmen und bis zu fünf Enthaltungen durch Akklamation angenommen.

Die Wahlen waren nach Angaben des Antragsgegners gegen 20.15 Uhr, nach Angaben des Antragstellers gegen 20.11 Uhr beendet. Nach Angaben des Antragsgegners war der Antragsteller erst kurz vor Beendigung der Wahlen erschienen.

Der Antragsteller hat die Wahlen durch Schreiben vom 08.03.1986 angefochten. Zur Begründung der Anfechtung beruft er sich u.a. darauf, daß die Mitglieder durch Gestaltung und Text des Schreibens vom 18.02.1986 nicht darüber unterrichtet worden seien, daß mit diesem Schreiben zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden sollte, auf der Wahlen stattfinden sollten.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht hat die Anfechtung als unzulässig mit der Begründung verworfen, daß es mangels Grundlage in der Parteigerichtsordnung und in der Landessatzung nicht für eine Entscheidung über eine Anfechtung von Kandidatenvorschlägen der Ortsversammlungen zuständig sei. Das Landesparteigericht hat die Anfechtung aufgrund der in § 16 IV 7 der Landessatzung geregelten generellen Zuständigkeit für zulässig erklärt. Es meint jedoch, daß trotz des im Vordergrund der Einladung stehenden Filmvortrages und der hiermit verbundenen falschen Gewichtung die Einladung rechtlich noch im Rahmen des Vertretbaren liege. Für diese Beurteilung sei nicht zuletzt maßgebend, daß die Mehrheitsverhältnisse bei dem Antragsgegner eindeutig verteilt gewesen seien und eine Manipulation der Beschlußergebnisse durch die Form der Einladung daher als ausgeschlossen angesehen werden könne.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller fristgerecht Rechtsbeschwerde "mit der Bitte um Urteilsfindung" eingelegt. Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 25 PGO) einverstanden erklärt.

II.

Die fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Der Antragsteller hat lediglich um eine Urteilsfindung gebeten, also sein Begehren nicht konkretisiert. Aus der Anfechtung der auf der Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 03.03.1986 getroffenen Wahlentscheidungen folgt jedoch sein Begehren, diese Entscheidungen für unwirksam zu erklären. Eine ausdrückliche Antragstellung ist nicht erforderlich (Kopp, VwGO, 7. Aufl., § 103, Rdnr. 9).

2. Für die Einladung von Ortsversammlungen schreibt § 7 III der Landessatzung eine einwöchige Frist vor. Diese Frist ist gewahrt. Eine Angabe der Tagesordnung, also des Gegenstandes der Einberufung (§ 32 I 2 BGB), ist in der Landessatzung nicht vorgeschrieben. Eine vorherige Mitteilung der Tagesordnung wird lediglich für den Fall der Abberufung des Vorsitzenden eines Kreis- oder Ortsverbandes (§ 22 III) sowie von Mitgliedern des Landesvorstandes (§ 22 IV) angeordnet. Diese Regelungslücke erübrigt jedoch nicht die vorherige Bekanntgabe einer Tagesordnung. Eine solche vom Regelfall abweichende Bestimmung müßte in der Satzung ausdrücklich vorgeschrieben sein (Stöber, Vereinsrecht, 4. Aufl., Rdnr. 180; Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereinsrechts, 4. Aufl., Rdnr. 538). Eine derartige Regelung stünde überdies in Widerspruch zu § 40 I Bundesstatut, wonach die Organe der Partei, also auch Ortsversammlungen, mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Eine dem Bundesstatut entgegenstehende Vorschrift wäre unwirksam (§ 50 Bundesstatut).

3. Dem Einladungsschreiben vom 18.02.1986 für eine "ortsverbandsinterne Veranstaltung" war nicht zu entnehmen, daß es sich hierbei um eine ordentliche Mitgliederversammlung handelte, auf der von den Mitgliedern durch Wahlen die Kandidaten des Ortsverbandes für die Bürgerschaft und die Bezirksversammlung sowie für den Ortsausschuß nominiert werden sollten. Es heißt in der Einladung lediglich, daß Vorschläge für die Bürgerschaft und Bezirksversammlung beraten werden sollen. Unter einer Beratung ist die gemeinsame Überlegung und Besprechung einer bestimmten Angelegenheit zu verstehen. Wahlen sind hingegen durch das Treffen von Entscheidungen zwischen mehreren zur Wahl stehenden Möglichkeiten gekennzeichnet, so im vorliegenden Fall durch die Möglichkeit einer Entscheidung für oder gegen die jeweiligen Wahlbewerber oder für eine Stimmenthaltung. Nicht ausgeschlossen werden kann, daß bei einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe der Tagesordnung weitere Wahlbewerber als Gegenkandidaten zu den vom Vorstand des Antragsgegners gemachten Wahlvorschlägen aufgetreten wären. Weiter kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei vorheriger Unterrichtung über die anstehenden Wahlentscheidungen auch solche Mitglieder zu der Versammlung erschienen wären, die an einer bloßen Beratung von Vorschlägen nicht interessiert waren oder gar durch die falsche Gewichtung der Einladung der Auffassung waren, daß die Vorführung eines China-Filmes im Vordergrund der Abendveranstaltung stehe.

Nicht gefolgt werden kann dem Argument des Landesparteigerichts, daß bei den beim Antragsgegner bestehenden Mehrheitsverhältnissen eine Manipulation der Wahlergebnisse durch die Form der Einladung als ausgeschlossen angesehen werden könne. Abgesehen davon, daß der Vortrag der Parteien für eine solche Feststellung keine Anhaltspunkte bietet, hätte diese Argumentation die Folge, daß bei von vornherein feststehenden Ergebnissen sich Wahlen erübrigen würden.

Das Erfordernis der vorherigen Bekanntgabe des Beschlußgegenstandes in der Einladung dient der Entscheidung eines jeden Mitgliedes darüber, ob es an der Versammlung teilnehmen will. Weiterhin soll hierdurch den Mitgliedern Gelegenheit zur Vorbereitung auf den Stoff der auf der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung anstehenden Angelegenheiten gegeben werden, so daß sie vor Überraschungen geschützt sind (Stöber, aaO, Rdnr. 181; Sauter /Schweyer, Der eingetragene Verein, 11. Aufl., Rdnr. 178). Soweit Angelegenheiten lediglich beraten oder diskutiert werden sollen, ist hingegen eine Aufnahme in die Tagesordnung nicht erforderlich. Diese Angelegenheiten können unter "Verschiedenes" angekündigt werden (Reichert/Dannecker/Kühr, aaO, Rdnr. 539).

4. Das Unterbleiben einer ausreichenden Bezeichnung der auf der Mitgliederversammlung anstehenden Beschlußfassungen enthält einen schwerwiegenden Einberufungsmangel. Diesem Mangel ist besonderes Gewicht zuzumessen, weil durch ihn der Prozeß der innerparteilichen Willensbildung, wobei parteiinterne Wahlen das Herzstück der innerparteilichen Demokratie bilden, beeinträchtigt worden ist.

Einberufungsmängel führen regelmäßig zur Rechtsunwirksamkeit der Einberufung sowie zur Nichtigkeit der in der Versammlung gefaßten Beschlüsse (Sauter/Schweyer, aaO, Rdnr. 214; Stöber, aaO, Rdnr. 209; Reichert/Dannecker/Kühr, aaO, Rdnr. 548; Seifert, Die politischen Parteien, Seite 259). Nur in seltenen

Ausnahmefällen kann ein Einberufungsmangel ohne Folgen bleiben, so etwa, wenn sämtliche Mitglieder zu der Versammlung erscheinen (Vollversammlung) und niemand den Mangel rügt. Eine derartige Ausnahme ist vorliegend nicht gegeben.

5. Ist somit von der Nichtigkeit der angefochtenen Wahlentscheidungen auszugehen, so können die weiteren vom Antragsteller für seine Anfechtung vorgetragenen Gründe - Vorziehen der Wahlen, Zurückweisung des Antrages auf Vorstellung der Wahlbewerber, Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Wahlen - auf sich beruhen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.